Übersichtskarte 1 : 10 000

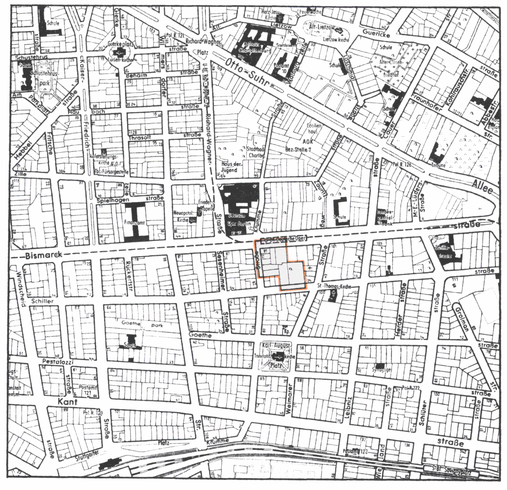

Zu diesem Bebauungsplan gehört

ein Eigentümerverzeichnis

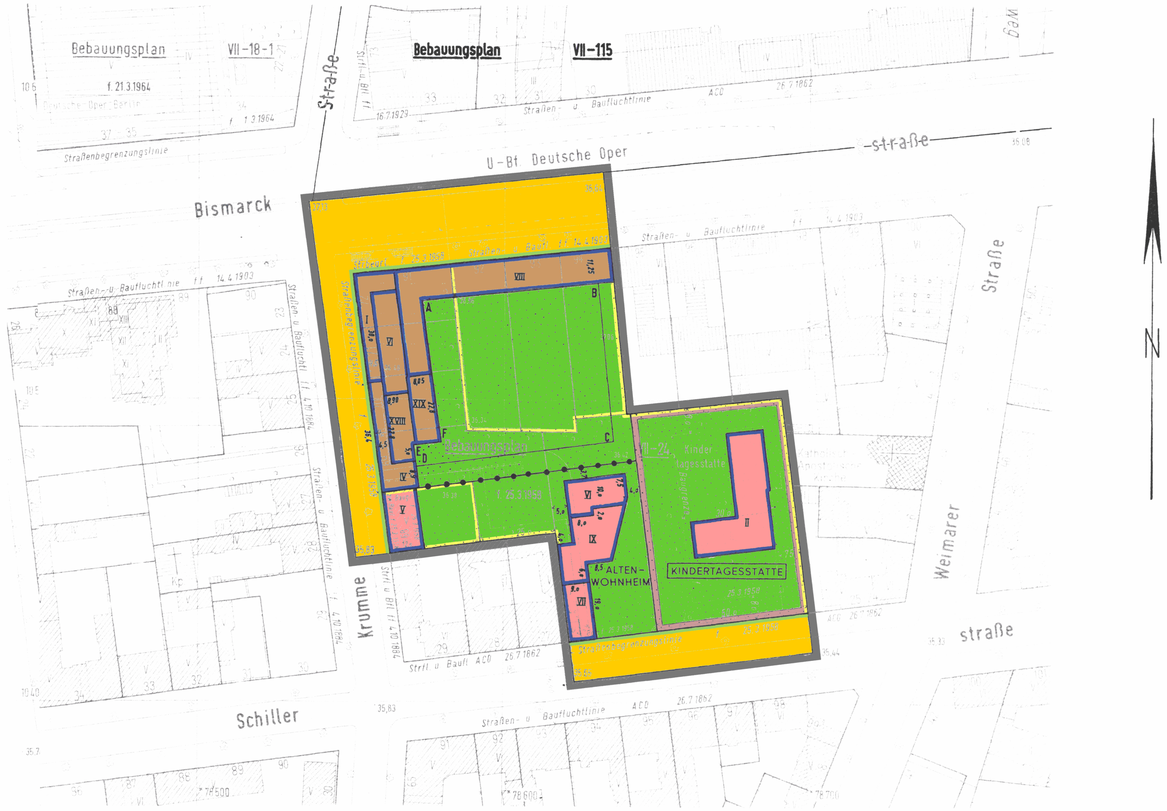

VII-151

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Kerngebiet sind im 2. bis 19. Vollgeschoß Wohnungen nach § 7 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 allgemein zulässig.

2. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. Innerhalb der Fläche ABCDEFA, die als nicht überbaubare Fläche des Baugrundstücks mit Bindungen für Bepflanzungen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten ist, sind bauliche Anlagen für eine unterirdische Stellplatzebene zulässig. Diese Stellplatzebene einschließlich ihrer Erdabdeckung darf höchstens 38,40 m über NN über die Oberfläche des südlich und ostwärts angrenzenden Geländes hinausragen.

4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten sowie für Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen außerhalb der Fläche ABCDEFA. Werbeanlagen sind unzulässig.

6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung

Bebauungsplan VII-151

für die Grundstücke

Krumme Straße 68–72, Bismarckstraße 91–94 und Schillerstraße 26 im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- im Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III

Baugrenze § 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Sonstige Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin 10 (Chbg.), den 8. SEP. 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 1. April 1968

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — **Hartlieb**, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — **Zimmer**, Amtsleiter

Grigers
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 26. April 1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 14. Mai bis 13. Juni 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 24. Juni 1968

Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Bebauungsplan VII-24 Schillerstraße - Krumme - Straße - Bismarckstraße in Berlin - Charlottenburg [Verordnung vom 25. März 1958 (GVBl. S. 343)] aufgehoben.

Berlin, den 6. Mai 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 12. 5. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 508 verkündet worden.